

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 16.05.2003 folgende Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat beschlossen :

Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Kiedrich

§ 1 Geltungsbereich

Für das Gebiet der Gemeinde Kiedrich im Rheingau wird ein Seniorenbeirat gebildet.

§ 2 Organisationsform

- (1) Der Seniorenbeirat ist parteipolitisch unabhängig, überkonfessionell und verbandsunabhängig tätig. Er soll ein neutrales Gremium sein, welches allein den Interessen der älteren Mitbürger/innen verpflichtet ist.
- (2) Der Seniorenbeirat vertritt die Mitbürger/innen der Gemeinde Kiedrich im Rheingau, die mindestens 60 Jahre alt sind.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat soll die Gemeindevertretung und den Gemeindevorstand sowie die Verbände und Träger von Senioreneinrichtungen beraten und unterstützen. Dies gilt insbesondere in Fragen des Baues von Einrichtungen für Senioren/innen, in Fragen des Ausbaues und der Intensivierung der verschiedenen Hilfsdienste sowie für die immer mehr in den Vordergrund tretende Vorbereitung auf das Alter und die hierfür erforderlichen Beratungsleistungen. Weitere Ziele und Aufgaben sind insbesondere:
 - Informationsaustausch zwischen den beteiligten Mitgliedsorganisationen,
 - Zusammenarbeit mit der Gemeinde zur Sicherstellung einer größtmöglichen Berücksichtigung altersspezifischer Belange in Fragen der gemeindlichen Entwicklungsplanung,
 - Beratung der Gemeindegremien
 - Mitgestaltung von Veranstaltungen.
- (2) Der Seniorenbeirat kann gegenüber der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand in allen, die älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern betreffenden Angelegenheiten Stellungnahmen abgeben. Ihm wird ein Vorschlags-, Anhörungs- sowie Rederecht in den ihm betreffenden Angelegenheiten eingeräumt.

- (3) Der Seniorenbeirat soll sich auf Wunsch der Gemeinde und der freien Verbände zu bestimmten Angelegenheiten äußern. Die Gemeinde und die freien Wohlfahrtsverbände werden ihrerseits den Seniorenbeirat über alle Fragen, die die älteren Mitbürger/innen betreffen und die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, informieren.
- (4) Gesetzliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

§ 4 Zusammensetzung und Bildung

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens 5, höchstens 10 stimmberechtigten Mitgliedern und aus Mitgliedern mit beratenden Stimmen (sachkundigen Bürger/innen).
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden in einer vom Gemeindevorstand einzuberufenden Versammlung aller über 60 Jahre alten Mitbürgerinnen und Mitbürger auf 5 Jahre gewählt. Die gewählten Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Seniorenbeirat beruft als beratende Mitglieder (sachkundige Bürger/innen) auf Vorschlag folgender Institutionen:
 - VdK
 - Malteser Hilfsdienst e.V.
 - Caritasverband -Sozialstation-
 - Kath. Kirchengemeinde
 - Evang. Kirchengemeinde

§ 5 Vorsitz

Der Seniorenbeirat wählt mit einfacher Stimmenmehrheit aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder ein vorsitzendes Mitglied, ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied und ein Mitglied zur Schriftführung.

§ 6 Einberufung und Verlauf der Sitzungen

- (1) Der Seniorenbeirat hält seine Sitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr ab. Die Sitzungen sind öffentlich, sofern nicht durch Beschluß des Seniorenbeirates die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.
- (2) Die Berufung zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates erfolgt durch den Bürgermeister. Die weiteren Sitzungen werden durch das vorsitzende Mitglied unter Angabe der zur Beratung anstehenden Punkte mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. In eiligen Fällen ist eine Abkürzung der Ladungsfrist von 3 Tagen möglich.

- (3) Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es der Gemeindevorstand oder die Gemeindevertretung, oder 3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zur Beratung anstehenden Tagungsordnungspunkte verlangen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem vorsitzenden Mitglied und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 7

Teilnahme sonstiger Vertreter

- (1) Dem Gemeindevorstand und der Gemeindevertretung ist zu jeder Sitzung eine Einladung mit Tagesordnung (einschliesslich aller Anlagen) zu übersenden; diese sind berechtigt, an allen Sitzungen des Seniorenbeirats beratend teilzunehmen.
- (2)
- (3) Vertreter/innen anderer Behörden oder Organisationen können zu den Sitzungen nach Beschluss des Seniorenbeirates eingeladen werden.

§ 8

Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle für den Seniorenbeirat wird bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Kiedrich im Rheingau, Marktstr. 27, (Rathaus), 65399 Kiedrich im Rheingau, geführt.
- (2) Die sächlichen Kosten für die Geschäftsführung trägt die Gemeinde Kiedrich im Rheingau.

Kiedrich, den 27.05.2003

Der Gemeindevorstand

gez. Tide
Bürgermeister